

Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter/innen

- Ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleitern ist laut Landesgesetz in Rheinland-Pfalz vom Arbeitgeber Sonderurlaub für Freizeiten, Fortbildungen und Tagungen zu gewähren.
- Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Bei unbezahltem Urlaub gibt es aber für den Lohnausfall Ausgleichszahlung vom Land und vom Kreis bzw. der Stadt. Hierzu vorher auf der Jugendzentrale nachfragen!!
- Im folgenden noch eine Abschrift des betreffenden Gesetzes:

Änderung des Landesgesetzes (12.11.1953) über die Erhaltung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der
Jugendpflege vom 5. Oktober 2001.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ist, soweit sie in einem Dienst-, Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe des

§ 2 zu gewähren

- a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
- b) zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehren oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagen in Fragen der Jugendhilfen, wenn diese einer Aufgabe nach Buchstabe a dienen oder auf sie vorbereiten.

2. Die Regelungen über die gesetzliche Aufsichtspflicht bleiben unberührt.

§ 2 Freistellung

1. Die Freistellung beträgt bis zu 12 Arbeitstagen im Kalenderjahr.
2. Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit des Sonderurlaubs besteht nicht.
3. Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3 Antragsstellung

1. Anträge auf Freistellung können nur von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, bei unter 18-Jährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, gestellt werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe haben mit der Antragsstellung eine schriftliche Bestätigung des zuständigen

Jugendamtes über die Förderungsfähigkeit des Antragstellers nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.

2. Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle mindestens 4 Wochen vor der Beabsichtigten Freistellung vorzulegen.

3. Die Freistellung kann nur verweigert werden. Wenn ein unabweisbares betriebliches Bedürfnis entgegensteht.

4. Beschäftigten und Auszubildenden, die eine Freistellung nach diesem Gesetz erhalten, dürfen, vorbehaltlich der Regel in § 2 Abs. 2, Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen.

§ 4 Erstattung von Verdienstaussfall

Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 €. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch dritte, sind auf die Erstattung anzurechnen.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Jugendangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1952. (GVBl.S.131, BS 8002-2) außer Kraft.